



POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Geschäftsordnung Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Führung	5
Art. 3 Kollegialbehörde.....	5
Art. 4 Amtsgeheimnis.....	5
Art. 5 Öffentlichkeitsrecht	5
Art. 6 Konstituierung	5
2. Beschlüsse.....	6
Art. 7 Beschlussfassung.....	6
Art. 8 Zirkulationsentscheid.....	6
Art. 9 Dringliche Geschäfte	6
Art. 10 Ausstand	6
3. Sitzungen des Gemeinderats	6
Art. 11 Terminierung der Sitzungen	6
Art. 12 Sitzungsunterlagen	7
Art. 13 Traktanden	7
Art. 14 Anträge.....	7
Art. 15 Pendenzenliste	8
Art. 16 Protokoll.....	8
Art. 17 Mitteilung der Beschlüsse.....	8
Art. 18 Information	8
4. Ressorts 8	
Art. 19 Organisation.....	8
Art. 20 Zuteilung.....	8
Art. 21 Dauer	9
Art. 22 Aufgaben	9
Art. 23 Visierung	9
Art. 24 Aktenführung	9
Art. 25 Finanzkompetenzen	10
Art. 26 Anstellung von Mitarbeitenden.....	10

5. Kommissionen	11
Art. 27 Zweck	11
Art. 28 Konstituierung	11
Art. 29 Berichterstattung	11
6. Delegation	11
Art. 30 Wahl von Delegierten	11
Art. 31 Weisungsbefugnis	11
Art. 32 Berichterstattung	12
7. Entschädigung	12
Art. 33 Gemeinderat	12
Art. 34 Gemeindepräsident	12
Art. 35 Kommissionsmitglieder / Delegierte	12
8. Schlussbestimmungen	12
Art. 36 Änderungen	12
Art. 37 Inkrafttreten	12

HINWEIS:

In der nachfolgenden Geschäftsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat die nachfolgende Geschäftsordnung:

1. Grundsätze

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation von Gemeinderat und Verwaltung.

Art. 2 Führung

¹ Dem Gemeinderat obliegt die politische und strategische Führung der Gemeinde. Der Gemeinderat übt seine Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung durch das Einholen von Berichten sowie den Erlass genereller Vorgaben und Weisungen aus. Er ist für ein wirkungsvolles Controlling besorgt.

² Der Gemeindepräsident übt die Gesamtführung über die Verwaltung aus. Der Gemeindevizepräsident leitet und koordiniert die Gemeindeverwaltung.

Art. 3 Kollegialbehörde

Der Gemeinderat vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Ratsmitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen öffentlich nicht gegen Beschlüsse des Gemeinderates argumentieren.

Art. 4 Amtsgeheimnis

Es gilt das Amtsgeheimnis gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung.

Art. 5 Öffentlichkeitsrecht

Die Information der Öffentlichkeit sowie die Einsicht in amtliche Akten regelt das kantonale Öffentlichkeitsgesetz.

Art. 6 Konstituierung

¹ Zu Beginn der Legislatur bestimmt der Gemeinderat das Vizepräsidium, die Delegationen sowie die Vertretung in weiteren Gremien.

² Bei Abwesenheit des Gemeindepräsidenten und des Gemeindevizepräsidenten gilt das Anciennitätsprinzip, d.h. der Älteste führt die Geschäfte.

2. Beschlüsse

Art. 7 Beschlussfassung

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Anträge aus einem Ressort dürfen nur in Anwesenheit des zuständigen Gemeinderats gefällt werden oder, mit dessen Zustimmung, in Anwesenheit des Stellvertreters.

³ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

⁵ Es wird offen abgestimmt.

⁶ Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, es habe einem Beschluss nicht zugestimmt.

Art. 8 Zirkulationsentscheid

In dringlichen oder unbestrittenen Fällen kann der Gemeinderat Entscheide auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Mitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt.

Art. 9 Dringliche Geschäfte

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindepräsident von sich aus zu besorgen. Er informiert den Gemeinderat an der nächsten Sitzung über den Entscheid.

Art. 10 Ausstand

Die Mitglieder des Gemeinderats haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes den Ausstand zu wahren.

3. Sitzungen des Gemeinderats

Art. 11 Terminierung der Sitzungen

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel alle zwei Wochen statt. Sitzungstermin ist in der Regel Donnerstag, 18.00 Uhr. Die Sitzungstermine werden frühzeitig für das ganze Jahr festgelegt.

² Eine ausserordentliche Sitzung findet auf Einladung des Gemeindepräsidenten oder auf Antrag von drei Mitgliedern statt.

Art. 12 Sitzungsunterlagen

¹ Für die Gemeinderatssitzung werden vom Gemeindeschreiber folgende Unterlagen bereitgestellt:

- Sitzungseinladung mit Traktandenliste
- Protokoll der letzten Sitzung
- Vorprotokoll der einzelnen Traktanden mit den für die Meinungsbildung notwendigen Dokumenten
- Pendenzenliste

² Die Sitzungsunterlagen werden spätestens dreieinhalb Tage vor der Sitzung in der elektronischen Geschäftsverwaltung publiziert. Grossformatige Pläne oder umfangreiche Dokumente werden auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht bereitgelegt. Der Gemeindeschreiber informiert den Gemeinderat per E-Mail über die Publikation bzw. die Bereitstellung.

³ Geschäfte mit umfangreichen Dokumenten werden dem Gremium vom zuständigen Gemeinderat nach Möglichkeit mindestens 10 Tage vor der Sitzung zum Studium zugestellt.

Art. 13 Traktanden

¹ Die Traktandenliste gliedert sich wie folgt:

- Genehmigung des Protokolls
- Geschäfte zur Beschlussfassung oder Beratung
- Informationen aus den Ressorts
- Pendenzenliste

² Der Gemeindepräsident legt die Traktandenliste fest.

³ Für Beschlüsse und Vorberatungen sind die Geschäfte zu traktandieren. Nicht traktandierbare Geschäfte können mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder zu Beginn der Sitzung auf die Traktandenliste genommen werden.

⁴ Zur Beratung einzelner Traktanden können Gemeindemitarbeiter oder externe Sachverständige beigezogen werden.

Art. 14 Anträge

¹ Anträge an den Gemeinderat aus den Ressorts sind durch den zuständigen Gemeinderat mit Antrag, Begründung (gegliedert in Sachverhalt und Erwägungen) und den erforderlichen Dokumenten bis Montag, 12.00 Uhr, in der elektronischen Geschäftsverwaltung (AXIOMA) zu erfassen und zur Verfügung des Gemeindeschreibers zu stellen. Dies erfolgt durch Senden einer entsprechenden Aufgabe an den Gemeindeschreiber.

² Wesentliche Geschäfte sind mit dem Gemeindepräsident bis spätestens eine Woche vor der Sitzung zu besprechen.

Art. 15 Pendenzenliste

Der Gemeindeschreiber führt eine nach Sitzungsdaten gegliederte Pendenzenliste mit den von den Gemeinderäten noch zu erledigenden Aufträgen.

Art. 16 Protokoll

¹ Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll der Gemeinderatssitzungen. Der Gemeinderat bestimmt die Stellvertretung.

² Das Protokoll umfasst pro Traktandum Sachverhalt, Erwägungen, Anträge sowie den Beschluss. Die anwesenden Mitglieder sind aufzuführen.

³ Das Protokoll wird in der elektronischen Geschäftsverwaltung publiziert und in der Regel an der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 17 Mitteilung der Beschlüsse

¹ Entscheide und Erwägungen des Gemeinderates werden den Betroffenen durch ausformulierte Entscheide, Protokollauszug oder in einem Schreiben mitgeteilt.

² Die Mitteilung hat möglichst zügig nach der Sitzung zu erfolgen.

Art. 18 Information

¹ Verhandlungen und Entscheide von allgemeinem Interesse werden in angemessener Weise publiziert. Die Publikation erfolgt mindestens jeden Monat im Mitteilungsblatt der Gemeinde und auf der Homepage oder in den Sozialen Medien der Gemeinde.

² In besonderen Fällen kann die Information vorgezogen oder in anderer Form (z. B. Medienmitteilung) erfolgen. Diese Fälle sind im Gemeinderat abzusprechen.

4. Ressorts

Art. 19 Organisation

¹ Die Aufgaben des Gemeinderats werden in Ressorts aufgeteilt. Die Ressortaufteilung ist in Anhang 1 zu diesem Reglement festgehalten.

² Die Organisation der Gemeindeverwaltung erfolgt nach verwaltungsmässigen Erfordernissen. Sie muss sich nicht mit der Ressortgliederung des Gemeinderats decken. Die Aufgabeverteilung der Gemeindeverwaltung ist in Anhang 2 festgehalten.

Art. 20 Zuteilung

¹ Für jedes Ressort ist ein Gemeinderat zuständig.

² Für jedes Ressort wird ein anderes Mitglied des Gemeinderats als Stellvertreter eingesetzt.

³ Der ressortverantwortliche Gemeinderat hat die Information des Stellvertreters sicherzustellen und ihn bei Abwesenheiten, die länger als zwei Wochen dauern, über die anstehenden Geschäfte zu orientieren.

Art. 21 Dauer

¹ Ressortaufteilung und Ressortzuteilung erfolgen in der Regel für eine Amtsdauer.

² Änderungen in der Aufteilung und in der Ressortzuteilung sind in besonderen Fällen (z.B. nach einer Ersatzwahl) auf Entscheid des Gemeinderates auch während der Amtsdauer möglich.

Art. 22 Aufgaben

¹ Dem ressortverantwortlichen Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Selbständige Erarbeitung der kurz- und mittelfristigen Ziele des eigenen Ressorts; dies unter Berücksichtigung der Strategie
- Erarbeitung eines Entwurfs des Budgets sowie der Investitionsplanung
- Vorbereitung sämtlicher Traktanden aus dem Ressort an den Gemeinderat
- Selbständige Umsetzung von Beschlüssen, allenfalls mit Unterstützung der Verwaltung
- Organisation oder Ausführung der im Ressort anstehenden Aufgaben
- Führung der zugeordneten Kommissionen und Mitarbeiter
- Wahrnehmung der zugeordneten Delegationen
- Bei Bedarf Vorbereitung von Informationen für die Öffentlichkeit zuhanden des Gemeindepräsidenten

² Die Aufgaben- und Pflichtenerfüllung erfolgt in Selbstkontrolle.

Art. 23 Visierung

¹ Der ressortverantwortliche Gemeinderat visiert die Belege in seinem Ressort und bestätigt dadurch die Rechtmässigkeit der Ausgaben. Ausgaben, welche ausschliesslich die Verwaltung betreffen, visiert der zuständige Verwaltungsmitarbeiter. Sind mehrere Ressorts betroffen, sind sie von den involvierten Ressortverantwortlichen zu visieren.

² Das zweite Visum erfolgt durch den Gemeindepräsidenten.

Art. 24 Aktenführung

¹ Die Aktenführung erfolgt digital in der elektronischen Geschäftsverwaltung.

² Jeder Gemeinderat verfügt über einen Fernzugang zur elektronischen Geschäftsverwaltung CMI Axioma. Er hat die vollständige und korrekte Ablage aller relevanten Dokumente und Korrespondenzen in den jeweiligen Geschäften sicherzustellen. Er kann zur Unterstützung Verwaltungsmitarbeitende beiziehen.

³ Die digitale und analoge Archivierung ist Sache des Gemeindeschreibers.

Art. 25 Finanzkompetenzen

¹ Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

² Die Budgetverantwortung liegt für die jeweiligen Bereiche beim ressortverantwortlichen Gemeinderat.

³ Im Budget vorgesehene Beträge dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Arbeiten und Aufträge bis zum Betrage von CHF 1'000.00 kann ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung selbständig vergeben.

⁵ Arbeiten und Aufträge im Betrage bis CHF 10'000.00 kann ein Gemeinderat selbständig vergeben.

⁶ Arbeiten und Aufträge im Betrage über CHF 10'000.00 vergibt der Gemeinderat mit einem Beschluss. Bei Mehraufwendungen gilt die Kompetenzordnung.

⁷ Eine Überschreitung bei ungebundenen Ausgaben bis 10 % des Budgetbetrages genehmigt der Gemeindepräsident bis maximal CHF 100'000.00.

⁸ Eine Überschreitung bei ungebundenen Ausgaben ab 10 % des Budgetbetrages genehmigt der Gemeinderat bis maximal CHF 100'000.00.

⁹ Über Ungebundene Ausgaben ausserhalb des Budgets bis CHF 5'000.00 kann der ressortverantwortliche Gemeinderat abschliessend entscheiden.

¹⁰ Über ungebundene Ausgaben zwischen CHF 5'000.00 und CHF 100'000.00 entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Art. 26 Anstellung von Mitarbeitenden

¹ Über die Anstellung von Mitarbeitenden in der Verwaltung entscheidet der Gemeinderat.

² Über die Anstellung von Mitarbeitenden mit Kleinstpensen entscheidet der Gemeindepräsident zusammen mit dem ressortverantwortlichen Gemeinderat.

5. Kommissionen

Art. 27 Zweck

¹ Zur selbständigen Erledigung der zugewiesenen Geschäfte bzw. zur Antragstellung an den Gemeinderat werden für gewisse Aufgabenbereiche Kommissionen oder Arbeitsgruppen mit oder ohne Entscheidungsbefugnis eingesetzt.

² Die Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen und deren Mitglieder sind in Anhang 3 aufgeführt.

Art. 28 Konstituierung

¹ Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe und bestimmt den Vorsitzenden.

² Im Übrigen konstituiert sich die Kommission bzw. die Arbeitsgruppe selbst.

Art. 29 Berichterstattung

¹ Jede Sitzung einer Arbeitsgruppe oder einer Kommission ist zu protokollieren. Mindestens die Besetzung, die besprochenen Themen sowie die Beschlüsse müssen ersichtlich sein.

² Die Protokolle sind dem Gemeinderat, dessen Ressort die Kommission bzw. die Arbeitsgruppe zugeteilt ist, umgehend zu übergeben. Der verantwortliche Gemeinderat hat die Protokolle in der elektronischen Geschäftsverwaltung abzulegen.

³ Mindestens einmal pro Jahr hat der Gemeinderat, dessen Ressort die Kommission bzw. die Arbeitsgruppe zugeteilt ist, den Gemeinderat mittels Traktandum über die Tätigkeit der Kommission zu orientieren.

6. Delegation

Art. 30 Wahl von Delegierten

¹ Der Gemeinderat wählt Delegierte für Organisationen und Verbände, in welche die Gemeinde eine Delegation entsenden kann.

² Die Delegierten sind in Anhang 3 aufgeführt.

Art. 31 Weisungsbefugnis

Vom Gemeinderat bestimmte Delegierte in Organisationen und Verbänden haben ihr Mandat im Interesse der Politischen Gemeinde Stettfurt auszuüben. Sie unterstehen der Weisungsbefugnis des Gemeinderates. Die Weisung des Gemeinderates ist einzuholen für Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung.

Art. 32 Berichterstattung

Delegierte haben den ressortverantwortlichen Gemeinderat über die Tätigkeit und die Beschlüsse in Organisationen und Verbänden mindestens einmal jährlich zu informieren. Dieser informiert seinerseits einmal jährlich den Gemeinderat.

7. Entschädigung

Art. 33 Gemeinderat

Mitglieder des Gemeinderats erhalten einen fixen Lohn sowie eine Spesenentschädigung. Das Pensum sowie die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates wird in einem separaten Entscheid des Gemeinderates geregelt.

Art. 34 Gemeindepräsident

Pensum, Besoldung und Spesenentschädigung des Gemeindepräsidenten werden in einem separaten Entscheid des Gemeinderats geregelt.

Art. 35 Kommissionsmitglieder / Delegierte

Die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern und Delegierten werden in einem separaten Entscheid des Gemeinderats geregelt.

8. Schlussbestimmungen

Art. 36 Änderungen

¹ Änderungen des Reglements erfordern einen Gemeinderatsbeschluss.

² Die Anhänge 1 bis 4 sind mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.



POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Der Gemeindepräsident

Markus Bürgi

Die Gemeindeschreiberin

Janine Böhner

Vom Gemeinderat genehmigt am

22. November 2022